

SCHULORDNUNG

Aufgabe und Selbstverständnis

Aufgabe der musikschule friedrichsdorf e.V. ist die musikalische Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, das Erkennen individueller Begabungen und bei entsprechender Eignung die Vorbereitung auf ein Musikstudium.

Unterrichtsangebot

Das Unterrichtsangebot umfasst die Elementare Musikerziehung, Brückenangebote sowie die instrumentale und vokale Ausbildung im Einzel- und Gruppenunterricht. Zusätzliche werden Ensembles, Ergänzungsfächer, Workshops, Vorspiele und besondere Veranstaltungen angeboten.

Anmeldung und Aufnahme

Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit den Formularen der Musikschule. Sie schließt die Verpflichtung ein, der Musikschule stets die aktuelle Adresse und Kontaktdaten (auch E-Mail-Adressen) mitzuteilen.

Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme richtet sich nach den freien Unterrichtsplätzen, ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Erst durch die schriftliche Bestätigung der musikschule friedrichsdorf e. V., in der Regel per E-Mail, kommt ein Unterrichtsvertrag zustande.

Die Mitgliedschaft im Verein musikschule friedrichsdorf e. V. ist hierfür Voraussetzung. Die Mitgliedschaft im Verein ist eine Jahresmitgliedschaft, die sechs Wochen vor Ende des Kalenderjahres gekündigt werden muss.

Probezeit

Bei den ersten vier Unterrichtseinheiten, die als kostenpflichtige Probezeit gelten, besteht die Möglichkeit der schriftlichen Kündigung bis zum Ablauf der 4. Unterrichtseinheit. Bei der Musikalischen Früherziehung umfasst die Probezeit die ersten acht Unterrichtseinheiten. Im Orientierungsjahr kann keine Probezeit gewährt werden.

Unterricht

Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli und gliedert sich in zwei Halbjahre (Beginn jeweils am 01.02. und 01.08.) Der Unterricht findet in der Regel einmal wöchentlich statt; die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet.

In den hessischen Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen findet kein Unterricht statt. Pro Kalenderjahr werden 37 Unterrichtsstunden (in der MFE 36 + 1 Beratungstermin) erteilt. Eine Unterrichtsstunde pro Schuljahr kann in Form eines Klassenvorspiels erteilt werden.

Unterrichtshospitation ist nach vorheriger Absprache mit der Lehrkraft möglich.

Instrumente

Grundsätzlich muss dem Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument zur Verfügung stehen. Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente sowie Gitarren können im Rahmen der Bestände der Musikschule an die Schüler gegen ein Entgelt ausgeliehen werden.

Die Leihzeit beträgt maximal sechs Monate.

Veranstaltungen und Wettbewerbe

Die Musikschule unterstützt nachdrücklich die Beteiligung ihrer Schüler an Konzerten und Wettbewerben. Die Teilnahme, besonders die Meldung zu Wettbewerben in den von der Musikschule unterrichteten Fächern, sollte in jedem Fall mit der verantwortlichen Musikschullehrkraft abgestimmt werden.

Unterrichtsentgelt

Die Höhe der Unterrichtsentgelte richtet sich nach der Entgeltordnung der musikschule friedrichsdorf e. V. in der jeweils gültigen Fassung. Das Unterrichtsentgelt wird in der Regel monatlich erhoben und per Einzugsermächtigung im

Lastschriftverfahren (ab dem 01.01.2014 im SEPA-Lastschriftverfahren) abgebucht. Sollte der Lastschrifteinzug nicht erfolgreich verlaufen und der fällige Beitrag seitens der Bank zurückgefordert werden, so werden Verwaltungsgebühren in Höhe von 10,- € erhoben.

Unterrichtsausfall

Ein Anspruch auf Ersatz einer vom Schüler versäumten Stunde besteht nicht. Der Schüler ist verpflichtet, seine Lehrkraft oder das Musikschulbüro rechtzeitig zu informieren, falls er am Unterricht nicht oder nur verspätet teilnehmen kann.

In besonderen Fällen, z.B. bei Krankheit oder ärztlich verordneten Kuraufenthalten von mehr als vier Wochen Dauer, kann ein Schüler auf schriftlichen Antrag von der Schulleitung beurlaubt werden. Es entfällt dann die Zahlungsverpflichtung nach der vierten Woche. Der Grund für die Beurlaubung ist der musikschule friedrichsdorf e. V. nachzuweisen.

Unterrichtsausfall, der durch die Lehrkraft verantwortet wird, kann nachgeholt oder vertreten werden. Bei Unterrichtsausfall, der von Seiten der Musikschule zu verantworten ist, werden die Gebühren anteilig zurückerstattet, sofern der Unterricht zum Ende des Kalenderjahres nicht nachgeholt oder vertreten werden konnte.

Bei Unterrichtsausfall durch höhere Gewalt werden Regressansprüche ausgeschlossen.

Kündigung

Kündigungen des Unterrichtsvertrages sind nur mit einer Frist von sechs Wochen zu Schulhalbjahresende (31.01. u. 31.07.) möglich. Sie bedürfen der Schriftform. Anträge auf Wechsel des Unterrichtsfaches oder der Lehrkraft sind ebenfalls nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Schulhalbjahresende möglich. Auch sie bedürfen der Schriftform. Im Falle eines von Seiten der Musikschule verantworteten Lehrerwechsels beginnt erneut eine vierwöchige Probezeit, zu deren Ende der Schüler vom Vertrag zurücktreten kann (siehe „Probezeit“). Zahlungssäumigkeit oder auch ungebührliches Verhalten eines Schülers berechtigen die Schulleitung nach einer Verwarnung dazu, den Schüler vom Unterricht auszuschließen und eine außerordentliche Kündigung auszusprechen. Die Unterrichtsgebühr muss in einem solchen Fall bis zum nächsten Monatsende, welches auf den Ausschluss folgt, voll getragen werden.

Eine außerordentliche Kündigung oder Beurlaubung wegen Krankheit, Umzug oder Auslandsaufenthalt ist auf schriftlichen Antrag mit besonderem Nachweis mit vierwöchiger Frist zum Monatsende möglich.

Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten gelten die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen und Kindergärten.

Wirksamkeit von Nebenvereinbarungen

Nebenvereinbarungen mit Lehrkräften, den Unterrichtsvertrag betreffend, haben keine Rechtswirkung.

Haftung

Eine Aufsichtspflicht besteht nur während des Unterrichts. Eine besondere Unfallversicherung oder Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden jeder Art, die bei der Teilnahme an Unterricht und Veranstaltungen der Musikschule eintreten, ist ausgeschlossen.

Inkrafttreten

Diese Schulordnung ersetzt die Fassung vom 9. März 2011. Friedrichsdorf, den 30. November 2013